

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Postanschrift: 51171 Köln

Sofern Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat	✗	1/360 der im Antrag ausgewiesenen Prämie für das Verkehrsjahr
--	---	---

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginn der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## Produktinformationsblatt

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

### 1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist eine Kfz-Versicherung, die folgende Versicherungsarten umfasst:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Teil-Kaskoversicherung (optional)

*Versicherungskennzeichen/Versicherungsbescheinigung*

- Das Versicherungskennzeichen ist nach §27 Abs.3 FZV an dem versicherten Kraftfahrzeug anzubringen. Das Versicherungskennzeichen ist eine Urkunde im Sinne des §267 Strafgesetzbuch. Missbrauch ist strafbar. Bei Abhandenkommen des Versicherungskennzeichens oder der Versicherungsbescheinigung ist Ersatz gegen Rückgabe der Versicherungsbescheinigung oder des Versicherungskennzeichens zu beantragen.
- Sorgen Sie rechtzeitig zum 1.3.2014 für Beschaffung und Anbringung des neuen Versicherungskennzeichens.

### 2. Was ist versichert?

#### Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung und schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug Andere schädigen. Berechtigte Ansprüche ersetzen wir. Unberechtigte Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Wir leisten bis zu den in den Vertragsunterlagen angegebenen Deckungssummen.

Weitere Ausführungen finden Sie im Abschnitt A.1 der AKB.

#### Teilkasko

Die Teilkasko schützt Sie vor finanziellen Risiken bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs, zum Beispiel bei Brand, Entwendung, Naturereignissen, Zusammenstoß mit Haarwild, Glasbruch oder Marderbiss

Weitere Ausführungen finden Sie im Abschnitt A.2.2 der AKB.

### 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen?

Zu Beitragshöhe beachten Sie bitte den Versicherungsschein und sonstige Vertragsunterlagen. Die Fälligkeit beginnt mit Aushändigung des Kennzeichens und ist durch Barzahlung zu begleichen.

Weitere Ausführungen finden Sie im Abschnitt C der AKB.

### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht. Beispielsweise besteht kein Versicherungsschutz bei Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Weitere wichtige Ausschlüsse finden Sie insbesondere im Abschnitt A der AKB.

### 5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Versicherungsschein enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

### 6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Nutzen Sie das Fahrzeug nur in verkehrssicherem Zustand zu dem angegebenen Verwendungszweck und achten Sie darauf, dass der jeweilige Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln fährt. Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder im Zusammenhang mit der Antragsaufnahme gefragt haben, zeigen Sie uns dies bitte an. Wir prüfen dann, ob eine Vertragsanpassung erforderlich ist. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Weitere Ausführungen finden Sie in den Abschnitten D der AKB.

Außerdem gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz

- durch Änderungen am Fahrzeug, die zu Abweichungen von den technischen Angaben in der Betriebslaubnis führen
- darüber hinaus in der Fahrzeugteilversicherung, wenn Ihr Fahrzeug nicht hinreichend gegen Diebstahl abgesichert ist.

Kraftfahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, ausgenommen Leichtmofas und Mofas, dürfen nur mit einer behördlichen Fahrerlaubnis geführt werden. Bei Leichtmofas und Mofas ist eine Prüfbescheinigung vorgeschrieben. Wenn Sie Ihr Kraftfahrzeug einer anderen Person überlassen, vergewissern Sie sich, dass diese im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis bzw. der Prüfbescheinigung ist.

### 7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Weitere Ausführungen finden Sie im Abschnitt E der AKB.

#### Bei Haftpflichtschäden

- Zeigen Sie uns sofort an: jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht oder Schadenersatzansprüche zur Folge haben könnte, jeden Anspruch, der tatsächlich erhoben wird, jede gerichtliche und polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, und richten Sie sich nach unseren Weisungen.
- Legen Sie gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen oder Arreste zur Wahrung der Fristen Widerspruch ein.
- Greifen Sie unseren Entschlüssen nicht dadurch vor, dass Sie den Anspruch der Geschädigten anerkennen oder befriedigen.

*Bei Brand-, Entwendungs- und Wildschäden (sofern eine Fahrzeugteilversicherung besteht)*

- Benachrichtigen Sie unverzüglich uns, und bei Schäden über 200,- € auch die Polizei.

### 8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins und des Versicherungskennzeichens. Der Versicherungsschutz beginnt mit Zahlung des Beitrages und der Versicherungsteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Die Vertragsdauer richtet sich nach dem Verkehrsjahr (§ 26 Abs. 1 FZV). Als Verkehrsjahr gilt der Zeitraum vom 1. März bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des jeweiligen Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Weitere Ausführungen finden Sie in den Abschnitten B und G der AKB.

### 9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrags können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So kann der Vertrag zum Beispiel nach Eintritt eines Schadenereignisses gekündigt werden.

Weitere Ausführungen finden Sie im Abschnitt G der AKB.

Geben Sie bei Veräußerung Ihres Kraftfahrzeuges mit Versicherungskennzeichen dem Erwerber Versicherungsschein und Versicherungskennzeichen, denn nach den gesetzlichen Bestimmungen geht die Versicherung auf den Erwerber über. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Will der Erwerber die Versicherung nicht übernehmen, so lassen Sie sich seine Kündigung aushändigen, und reichen Sie diese zusammen mit dem Versicherungsschein und dem Versicherungskennzeichen an uns weiter. Bei dauerndem Wegfall des Kraftfahrzeuges genügt die Rückgabe des Versicherungsscheins und des Versicherungskennzeichens. Überzahlte Beiträge werden Ihnen dann erstattet.

## AXA Versicherung AG

Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln · Postanschrift: 51171 Köln

Internet: [www.AXA.de](http://www.AXA.de)

Sitz der Gesellschaft Köln · Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

USt-Ident-Nr. DE 122786679

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jacques de Vacleroy

Vorstand: Dr. Thomas Buberl, Vorsitzender;

Dr. Andrea von Aubel, Etienne Bouas-Laurent, Rainer Brune,

Wolfgang Hansmann, Jens Hasselbacher,

Dr. Heinz-Jürgen Schwing